



Protokollauszug vom

19.08.2026

Departement Technische Betriebe / Stadtwerk Winterthur:

Stromtarife 2027 – Netznutzung und Energie; Teilrevision der Tarifordnung über die Abgabe von Elektrizität (TarifO E)

IDG-Status: teilweise öffentlich

Beschluss-Nr.: 2026/1031

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die teilrevidierte Tarifordnung über die Abgabe von Elektrizität gemäss Beilage 1 wird genehmigt und auf den 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Departement Technische Betriebe (Stadtwerk Winterthur) die teilrevidierte Tarifordnung über die Abgabe von Elektrizität (Beilage 1) mit Rechtsmittelbelehrung am 4. September 2026 amtlich zu publizieren und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in der systematischen Rechtssammlung zu veröffentlichen.
3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, den vorliegenden Beschluss zusammen mit dem Beschluss zur neuen Tarifstruktur vom 27. Mai 2026 (SRB 2026/661) am 31. August 2026 auf der städtischen Internetseite zu veröffentlichen.
4. Der Hauptabteilungsleiter Vertrieb und Beschaffung sowie der Hauptabteilungsleiter Elektrizität und Telekom von Stadtwerk Winterthur werden beauftragt und ermächtigt, gegenüber der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Kostenrechnung zu bestätigen.
5. Die Medienmitteilung gemäss Beilage 2 wird genehmigt. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Medienmitteilung am 31. August 2026 zu veröffentlichen.
6. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt; Departement Technische Betriebe, Stadtwerk Winterthur; Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation und Aufnahme in die systematische Rechtssammlung); Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1 Ausgangslage

Rechtliche Grundlagen

Die jeweils gültigen Tarife für die Elektrizität in der Stadt Winterthur werden jährlich durch den Stadtrat festgelegt und in der Tarifordnung über die Abgabe von Elektrizität (TarifO E)¹ publiziert. Die TarifO E stützt sich auf die Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE)². Die bundesrechtlichen Vorgaben (StromVG³, StromVV⁴) verpflichten alle Verteilnetzbetreiber zur jährlichen Kalkulation und Publikation der Elektrizitätstarife (Netznutzung, Messwesen, Energiepreise der Grundversorgung und Abgabe an den Bund und das Gemeinwesen). Die Bekanntgabe der neuen Tarife hat jeweils spätestens bis 31. August durch die Meldung an die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) und für die Kundschaft u. a. mittels öffentlicher Publikationen zu erfolgen.

Anpassung der Tarifstruktur

Mit Beschluss vom 27. Mai 2026 hat der Stadtrat Anpassungen an der Tarifstruktur Elektrizität festgelegt.⁵ Die Veröffentlichung des Beschlusses betreffend die neue Tarifstruktur erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss zu den neuen Tarifen für das Jahr 2027. Die beschlossenen Änderungen an der Tarifstruktur sind:

- Der Grundtarif wird nur noch bei den Kundengruppen «Kleinanschlüsse» und «Öffentliche Beleuchtung» verrechnet.
- Der Leistungstarif wird in der Kundengruppe Basic eingeführt.
- Die Leistungsspitze wird bei allen Kundengruppen während 24 Stunden und 7 Tagen erfasst und verrechnet.
- Es wird ein zusätzliches Niedertariffenster zwischen 13:00 und 16:00 Uhr an den Werktagen eingeführt.
- Energietarife werden mittels Sommer- und Wintertarif saisonal unterschieden.
- Dem Stromprodukt «KlimaSilber» kann künftig Strom aus Photovoltaik-Anlagen beigemischt werden.

¹ Tarifordnung betreffend die Abgabe von Elektrizität vom 23. August 2023 (TarifO E; SRS 7.6-5.1)

² Verordnung über die Abgabe von Elektrizität vom 27. Juni 2011 (VAE; SRS 7.6-5)

³ Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7)

⁴ Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71)

⁵ Vgl. «Anpassungen der Tarifstruktur Elektrizität, Teilrevision der Tarifordnung über die Abgabe von Elektrizität (TarifO E) vom 23. August 2023» vom 27. Mai 2026 (SRB-Nr. 2026/661)

Diese Anpassungen an der Tarifstruktur haben nicht das Ziel, höhere Einnahmen für Stadtwerk Winterthur zu generieren. Die Einnahmen bei der Netznutzung sowie die anrechenbaren Kosten in der Grundversorgung sind bundesrechtlich vorgegeben. Die Neuerungen an der Tarifstruktur haben insbesondere zum Ziel, für die Kundschaft Anreize zu schaffen, ihr Verhalten beim Stromverbrauch netz- und energiemarktdienlich anzupassen und damit auch Einfluss auf die Höhe ihrer Stromkosten zu nehmen.

Kundengruppen

Die Kundschaft wird aufgrund ihres Verbrauchsprofils (Jahresverbrauch) in Kundengruppen eingeteilt. Gemäss den regulatorischen Vorgaben des Bundes müssen die Tarife pro Kundengruppe festgelegt werden.

Aufbau der Tarife für Elektrizität

Die Tarife für Elektrizität setzen sich aus den Elementen Energietarif, Netznutzungsentgelt, Mess- tarif, Systemdienstleistungen, Stromreserve, solidarisierte Kosten sowie Abgaben an den Bund und das Gemeinwesen zusammen. Die vier Komponenten Energietarif, Netznutzungsentgelt, Messtarif und Abgabe an das Gemeinwesen sind durch den Stadtrat beeinflussbar:

- **Energietarif**

Der Energietarif in der Grundversorgung beinhaltet die Beschaffungskosten für die elektrische Energie und deren (ökologische) Qualität, die Kompensation der CO₂-Emissionen für die Produkte «KlimaGold» und «KlimaSilber», die Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten sowie ein bundesrechtlich regulierter Gewinn. Dieser deckt die Risiken für Beschaffung und Lieferung⁶, dient der Verzinsung des investierten Kapitals sowie der Finanzierung der Vergütung an den steuerfinanzierten Bereich⁷ und der Äufnung der Reserven.

Die 2023 eingeführten Stromprodukte in der Grundversorgung bleiben bestehen. Jedoch verändert sich die Zusammensetzung des Produkts «KlimaSilber» (vgl. Ziff. 2.1.6).

- **Netznutzungsentgelt**

Mit dem Netznutzungsentgelt werden die Kosten für die Bereitstellung des elektrischen Verteilnetzes (Transport des Stroms) entschädigt. Die Kosten decken Bau, Instandhaltung, Betrieb und Finanzierung des Verteilnetzes, so dass alle Endverbraucherinnen und -verbraucher jederzeit die von ihnen gewünschte elektrische Energie und Leistung beziehen können. Gestützt auf einen Beschluss des Regierungsrats⁸ ist Stadtwerk Winterthur für das Verteilnetz in der Stadt Winterthur verantwortlich.

⁶ U.a. Mehr-/Minderverbrauch der Kundschaft (Mengenrisiko) oder Ausfall der Kundschaft (Debitorenverlust und Replacementrisiko)

⁷ Vgl. u.a. «Finanzielle Vergütung Stadtwerk Winterthur: Festlegung der finanziellen Vergütung für das Jahr 2026 zulasten der verschiedenen Eigenwirtschaftsbetriebe» vom 1. Dezember 2025 (Parl.-Nr. 2025.114)

⁸ «168. Zuteilung der Stromnetzgebiete nach § 8a des Energiegesetzes» Regierungsratsbeschluss vom 20. Februar 2013» (RRB Nr. 168/2013)

Die Kosten, die der Kundschaft verrechnet werden dürfen, sind bundesrechtlich geregelt und werden den einzelnen Kundengruppen verursachergerecht zugeordnet.

Netznutzungsentgelt zahlen alle Kundinnen und Kunden, die an das elektrische Verteilnetz von Winterthur angeschlossen sind. Dies auch dann, wenn die Kundschaft über 100'000 Kilowattstunden (kWh) Energie pro Jahr⁹ verbraucht und diese von einem anderen Energieversorgungsunternehmen bezieht.

- **Messtarif**

Im Messtarif sind sämtliche Aufwendungen für die Erfassung des Energieverbrauchs der Endverbrauchenden enthalten wie die Zähler, die Montage der Zähler, wenn nötig zusätzliche Strom- und Spannungswandler, die gesetzlich vorgeschriebene regelmässige Eichung der Zähler, die Auslesung der Daten vor Ort oder mit Fernauslesung, die Kommunikationskosten für die Fernauslesung, die Datenverarbeitung, die Validierung der Daten, die Logik für Summationen wie z.B. Zusammenschluss für Eigenverbrauch (ZEV) sowie der Unterhalt der Zähler und Systeme.

- **Abgabe an das Gemeinwesen (Förderprogramm Energie Winterthur)**

Zur Finanzierung des Förderprogramms Energie Winterthur wird gestützt auf die Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VVAE¹⁰) eine Abgabe an das Gemeinwesen erhoben. Aktuell beträgt diese Abgabe 0,9 Rappen pro Kilowattstunde (Rp./kWh) bis 100'000 kWh und für jede darüber hinausgehende kWh Energie 0,6 Rp./kWh.

Zusätzlich erheben der Bund und die Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid AG pro bezogene kWh Energie folgende Tarife:

- **Systemdienstleistungen**

Ein Energieverteilnetz funktioniert nur, wenn Produktion und Verbrauch von Strom im Gleichgewicht sind. Für die Koordination des schweizerischen Übertragungsnetzes ist die Swissgrid AG¹¹ zuständig. Mit der von den Kraftwerken durch kurzfristige Erhöhung oder Senkung der Produktionsleistung zur Verfügung gestellten Regelleistung gleicht die Swissgrid AG die Differenzen zwischen Stromproduktion und -verbrauch aus. Die Kosten für diese Systemdienstleistungen (SDL) werden den Endverbrauchenden belastet.

- **Stromreserve**

Der Bundesrat hat verschiedene Massnahmen zur Erhöhung der Versorgungssicherheit getroffen wie die Haltung einer Wasserkraftreserve, Reservekraftwerke und Notstromgruppen.

⁹ Kundinnen und Kunden, die mehr als 100'000 kWh/a beziehen, können ihren Energielieferanten frei wählen.

¹⁰ Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Abgabe von Elektrizität vom 24. August 2022 (VVAE; SRS 7.6-4.2)

¹¹ Swissgrid AG ist die nationale Gesellschaft, die das elektrische Übertragungsnetz mit 380'000 und 220'000 Volt betreibt. Sie ist verantwortlich für den sicheren Betrieb und die Überwachung des Netzes sowie für dessen Bau, Unterhalt, Erneuerung und Ausbau. Sie untersteht der Aufsicht der ElCom.

Die Massnahmen setzt die Swissgrid für den Bund um und finanziert diese durch das Tarifelement der Stromreserve (Wasserkraft und ergänzende Reserven; Art. 22 Abs. 2 WResV¹²).

- Solidarisierte Kosten

Der Tarifizuschlag für «Solidarisierte Kosten» pro kWh wird von der Swissgrid AG erhoben. Damit werden die Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluminiumindustrie (Art. 14^{bis} StromVG) sowie die Netzverstärkungen – verursacht durch den Ausbau von Photovoltaik-Anlagen – abgegolten.

- Netzzuschlag (u. a. für Einspeise- und Einmalvergütung)

Der Netzzuschlag des Bundes wird zur Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien eingesetzt. Die Abgabe wurde vom Bundesrat per 1. Januar 2018 auf den gemäss Artikel 72 Absatz 6 EnG maximal erlaubten Betrag von 2,3 Rp./kWh festgelegt.¹³

- Mehrwertsteuer

Der Bund erhebt auf die Lieferung von Elektrizität eine Mehrwertsteuer.¹⁴

2 Erläuterungen zur Teilrevision der Tarifordnung betreffend die Abgabe von Elektrizität (Tarifo E)

Die Tarifordnung wird aus folgenden Gründen teilrevidiert:

- Umsetzung des Stadtratsbeschlusses vom 27. Mai 2026 zu den Tarifstrukturanpassungen
- Anpassung bei den Netznutzungsentgelten, Energietarifen und Messtarifen
- Anpassung der Preisberechnung bei der Ersatzversorgung
- Anpassung der Serviceleistungen im Messwesen
- Anpassung der Anhänge 2, 3 und 7 aufgrund der angepassten Tarife ab 1. Januar 2027

Es werden diejenigen Artikel erläutert, die eine Änderung gegenüber der aktuellen Tarifordnung erfahren. Die Anpassungen an der Tarifstruktur werden nicht erneut erläutert. Die detaillierten Begründungen zu den Änderungen an der Tarifstruktur sind im Beschluss vom 27. Mai 2026 enthalten.

Entsprechend der Terminologie im StromVG (Art. 4 Abs. 1 lit. b) werden Kundinnen und Kunden, die gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 StromVG ihren Strom von Stadtwerk Winterthur beziehen müssen, nachfolgend sowie auch in der Tarifordnung als «Endverbraucher» bezeichnet.

¹² Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter vom 25. Januar 2023 (Winterreserveverordnung; WResV; SR 734.722)

¹³ AS 2017 6839

¹⁴ Art. 14 Ziff. 2 Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (MWSTV; SR 641.201)

2.1 Tarife

2.1.1 Grundtarif (Art. 2 Abs. 1 lit. a TarifO E)

Der Grundtarif wird nur noch bei den Kundengruppen «Kleinanschlüsse» und «Öffentliche Beleuchtung» verrechnet. Es handelt sich dabei entweder um ungemessene Anschlüsse, bei welchen die Möglichkeit zum Einbau eines Zählers fehlt, oder solche, für welche die administrativen Aufwände hoch sind. Da ein gewisser Aufwand (u.a. Mengenbestimmung, Verrechnung) entsteht, wird der Grundtarif beibehalten. Bei allen restlichen Kundengruppen entfällt der Grundtarif (vgl. SRB 2026/661, Ziff. 2.1.1).

2.1.2 Leistungstarif (Art. 2 Abs. 1 lit. c TarifO E)

Der Leistungstarif wird künftig auch bei der Kundengruppe Basic eingeführt und die Leistungsspitze pro Monat – der während 15 Minuten gemittelte maximale monatliche Stromverbrauch (Kilowatt; kW) – wird bei allen Kundengruppen neu während 24 Stunden und 7 Tagen die Woche ermittelt. Bisher wurden die Leistungsspitzen lediglich während der Hochtarifzeit berücksichtigt. Mit der Erhebung der Leistungsspitze über den ganzen Tag wird künftig jedoch die effektive Belastung des Verteilnetzes abgebildet, was der Kostenwahrheit entspricht. Durch eine gleichmässige Verteilung des Stromverbrauchs über den Tag (u.a. sollten Elektrogeräte nacheinander statt gleichzeitig genutzt werden) können die Endverbraucher ab 2027 ihre Leistungsspitze tief halten und damit die Höhe ihrer Energiekosten beeinflussen (vgl. SRB 2026/661, Ziff. 2.1.2).

2.1.3 Zusätzliche Niedertarifzeit am Nachmittag (Art. 3 Abs. 1 TarifO E)

Derzeit gilt für die Energie und das Netz von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr der Hochtarif. Dies wird angepasst, indem eine zusätzliche Niedertarifzeit unter der Woche von 13:00 bis 16:00 Uhr eingeführt wird. Damit wird ein Anreiz geschaffen, dass ein Teil des Stromverbrauchs der Endverbraucher nachmittags erfolgt, um insbesondere im Sommer die grosse Menge an verfügbarem Solarstrom zu nutzen (vgl. SRB 2026/661, Ziff. 2.2.1).

2.1.4 Einführung saisonale Tarife (Art. 3 Abs. 1a und Anhang 3 TarifO E)

An den Handelsmärkten lässt sich ein zunehmend grösser werdender Preisunterschied für die Elektrizität zwischen dem Sommer- und Winterhalbjahr feststellen. Gründe für diesen Preisunterschied sind die stark zunehmende Solarstromproduktion im Sommer und die deutlich geringere inländische Stromproduktion im Winter. Diese «Winterstromlücke» bezeichnet das Defizit zwischen Stromverbrauch und inländischer Stromproduktion im Winterhalbjahr (Oktober bis März). Die geringere Stromproduktion begründet sich durch die meteorologisch bedingte geringere Produktion von Wasserkraftwerken (weniger Niederschläge bzw. Schnee) und Photovoltaik-Anlagen (geringere Sonnenscheindauer) im Winter gegenüber dem Sommer.

Diese Entwicklung verschärft sich infolge der weiter steigenden Solarstromproduktion im Sommer und eines zunehmenden Stromverbrauchs in den Wintermonaten durch den Zubau von Wärmepumpen als Ersatz für Gas- und Ölheizungen. Infolgedessen werden für die gesamte Kundschaft saisonal unterschiedliche Energietarife eingeführt (vgl. SRB 2026/661, Ziff. 2.2.2).

2.1.5 Wahlmöglichkeit Einfachtarif entfällt (Art. 3 Abs. 3 TarifO E)

Mit Abschluss des Rollouts der Smart Meter Ende 2026 kann künftig bei fast allen Endverbrauchern der Viertelstundenwert¹⁵ erhoben werden. Der Kundschaft steht es künftig nicht mehr frei, einen alten mechanischen Einfachtarifzähler zu wählen, womit der Einfachtarif grundsätzlich entfallen würde.

Es kann jedoch vorkommen, dass bei einzelnen Verbrauchsstellen beispielsweise aufgrund enger Platzverhältnisse keine Smart Meter eingebaut werden können. Infolgedessen werden in wenigen Einzelfällen weiterhin Einfachtarifzähler installiert und der Einfachtarif in der Kundengruppe Basic muss damit beibehalten werden. Die Entscheidung, ob ein Einfachtarifzähler zur Anwendung kommt, obliegt Stadtwerk Winterthur.

2.1.6 Produktzusammensetzung (Art. 5 Abs. 1 lit. b TarifO E)

Das Energieprodukt «KlimaSilber» kann künftig auch Strom aus Photovoltaik-Anlagen enthalten. Derzeit besteht das Produkt ausschliesslich aus Strom aus Wasserkraft (vgl. SRB-Nr. 2026/661, Ziff. 2.3).

2.1.7 Ersatzversorgung (Art. 14 Abs. 3 TarifO E)

Im Herbst 2026 werden an der EPEX-Börse¹⁶ die Spotmarktpreise für das Marktgebiet Schweiz auf Viertelstundenwerte umgestellt. Daher muss die Verrechnung der Ersatzversorgung von Stadtwerk Winterthur entsprechend angepasst werden. Zudem wird der Aufschlag erhöht und die Bearbeitungsgebühr monatlich verrechnet (vgl. Ziff. 2.1.10).

2.1.8 Netznutzungsentgelt (Art. 7 und Anhang 2 TarifO E)

Das Netznutzungsentgelt wird gestützt auf die Artikel 23, 30 und 32 VAE sowie die bundesrechtlichen Vorgaben für ein Kalenderjahr (1.1. – 31.12.) festgelegt.

¹⁵ Damit werden bei Stadtwerk Winterthur im Energiedatenmanagementsystem der Verbrauch im Hochtarif und im Niedertarif sowie die Leistung zwecks Abrechnung bestimmt.

¹⁶ <https://www.epexspot.com/en> (besucht am 12.8.2026)

Einflussfaktoren und deren Auswirkungen auf das Netznutzungsentgelt für das Jahr 2027

Die Kalkulation des Netznutzungsentgelts erfolgt nach den verbindlichen Vorgaben und zwingenden Bestimmungen der ElCom. Die anrechenbaren Kosten für die Netznutzung werden durch verschiedene Faktoren bestimmt. Sämtliche nachfolgend aufgeführten Veränderungen werden vollumfänglich in das Netznutzungsentgelt eingerechnet:

- Kapitalkosten

Der WACC¹⁷ wird gemäss Artikel 13 Absatz 3^{bis} StromVV jährlich durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) aufgrund der Berechnungen des Bundesamts für Energie (BFE) und nach Konsultation der ElCom festgelegt. Für das Jahr 2027 wird der WACC von aktuell 3,43 Prozent auf 3,28 Prozent gesenkt.¹⁸ Dadurch sinken die Kosten der kalkulatorischen Zinsen des Verteilnetzes um 0,4 Millionen Franken.

- Betriebskosten

Die Kosten des Netzbetreibers (Stadtwerk Winterthur) für die Planung, für den Betrieb sowie für den Unterhalt des Netzes sind Teil der Betriebskosten und haben einen grossen Einfluss auf die Netznutzungsentgelte. Die Betriebskosten des Netzes von Stadtwerk Winterthur bleiben gegenüber 2026 unverändert.

- Wirkverluste

Jede Komponente für den Transport der Energie (u.a. Kabel, Transformatoren, Verteilboxen) vom Kraftwerk bis zum Endverbraucher verzeichnet kleine Verluste (Wirkverluste). Folglich muss Stadtwerk Winterthur etwas mehr Energie einkaufen als letztlich durch die Endverbraucher verbraucht und bezahlt wird (rund 2 %). Aufgrund der sinkenden Preise an den europäischen Strommärkten sinken auch die Beschaffungskosten für die Wirkverluste um 0,2 Millionen Franken.

- Netznutzung für das Vorliegernetz der Axpo

Die Vorliegernetze transportieren den Strom von den Kraftwerken bis an die Winterthurer Stadtgrenzen. Dort wird der Strom in das Verteilnetz von Stadtwerk Winterthur eingespeist und an die Endverbraucher verteilt. Für die Nutzung der Vorliegernetze sind Netznutzungsentgelte zu entrichten. Die Tarife der Swissgrid AG werden von der Axpo an Stadtwerk Winterthur weiterverrechnet.

Seit 2026 schreibt der Bund den Netzbetreibern der Vorliegernetze¹⁹ (u.a. Swissgrid, Axpo) vor, bei der Kostenverteilung die Leistung (kW) mit 90 Prozent gegenüber der Energie (kWh)

¹⁷ WACC: Weighted Average Cost of Capital (gewichtete durchschnittliche Kapitalkosten)

¹⁸ BBI 2026 428

¹⁹ Als Vorliegernetz werden die Hoch- und Höchstspannungsnetze der Swissgrid AG und der Axpo Grid AG bezeichnet. Sie führen den Strom von den Kraftwerken bis nach Winterthur und sind damit zentral für die Versorgungssicherheit von Winterthur. Die von Stadtwerk Winterthur zu bezahlenden Netznutzungsentgelte für die Vorliegernetze sind ein Kostenfaktor des Netznutzungsentgelts in Winterthur und werden der Kundschaft verrechnet.

mit 10 Prozent zu gewichten²⁰. Für 2027 wird die Axpo somit ihr Tarifsysteem den Vorgaben des Bundes anpassen und diese Gewichtung einführen. Eine weitere Änderung ist, dass ab 2027 die maximale Jahresleistungsspitze (vgl. Ziff. 2.1.2) für die Verrechnung massgeblich ist und nicht mehr die Monatsleistungsspitze. Bisher konnte die Leistungsspitze der gesamten Stadt insbesondere in den Sommermonaten dank des Zubaus von Photovoltaik-Anlagen und der Strom-Produktion durch die Kehrrihtverwertungsanlage tief gehalten werden. Diese Möglichkeit entfällt jedoch, da künftig die Jahresspitzenleistung verrechnet wird. Die Netznutzungskosten für Stadtwerk Winterthur erhöhen sich infolgedessen im Jahr 2027 um 0,3 Millionen Franken. Die von Stadtwerk Winterthur zu bezahlenden Netznutzungsentgelte für die Vorliedernetze werden in die Netznutzungstarife eingerechnet und damit den Endverbrauchern weiterverrechnet.

- Swissgrid AG

Die Swissgrid AG erhebt pro bezogene kWh Energie Tarife. Für 2027 sinken die Tarife der Swissgrid AG um insgesamt 0,9 Millionen Franken.

- Mess- und Informationswesen

Die Kosten für das Mess- und Informationswesen sinken gegenüber 2026 um 0,1 Millionen Franken. Gleichzeitig reduziert sich die Anzahl Zähler durch neue Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) und damit werden die Kosten pro Zähler leicht steigen.

- Verwaltung

Die Verwaltungskosten beinhalten insbesondere Umlagen der Stadt, Umlagen von Stadtwerk Winterthur für interne Leistungen, Kosten für den hoheitlichen Teil der Installationskontrolle etc. Diese Kosten sinken gegenüber dem Vorjahr um 1,0 Millionen Franken.

- Deckungsdifferenz Netzkosten

Als «Deckungsdifferenz Netzkosten» wird die in der Nachkalkulation ermittelte Differenz zwischen den tatsächlich regulatorisch anrechenbaren Netzkosten (Ist-Kosten) und den tatsächlich erzielten Erlösen (Ist-Erlöse) während eines Jahres bezeichnet (Art. 18a Abs. 1 StromVV). Die Deckungsdifferenz darf nach den Vorgaben der Rechnungslegung gemäss HRM2 im Kanton Zürich explizit nicht gebucht werden, stellt aber einen Betrag in der ECom-Kostenrechnung dar²¹.

Eine negative Deckungsdifferenz bedeutet, dass Stadtwerk Winterthur den Endverbrauchern nicht sämtliche Aufwendungen für die Netznutzung weiterverrechnet hat und diese Kosten in den Folgejahren nachfordern muss. Die Regulierungsbehörde ECom verlangt den Abbau innerhalb der nachfolgenden drei Jahre, eine Äufnung negativer Deckungsdifferenzen über

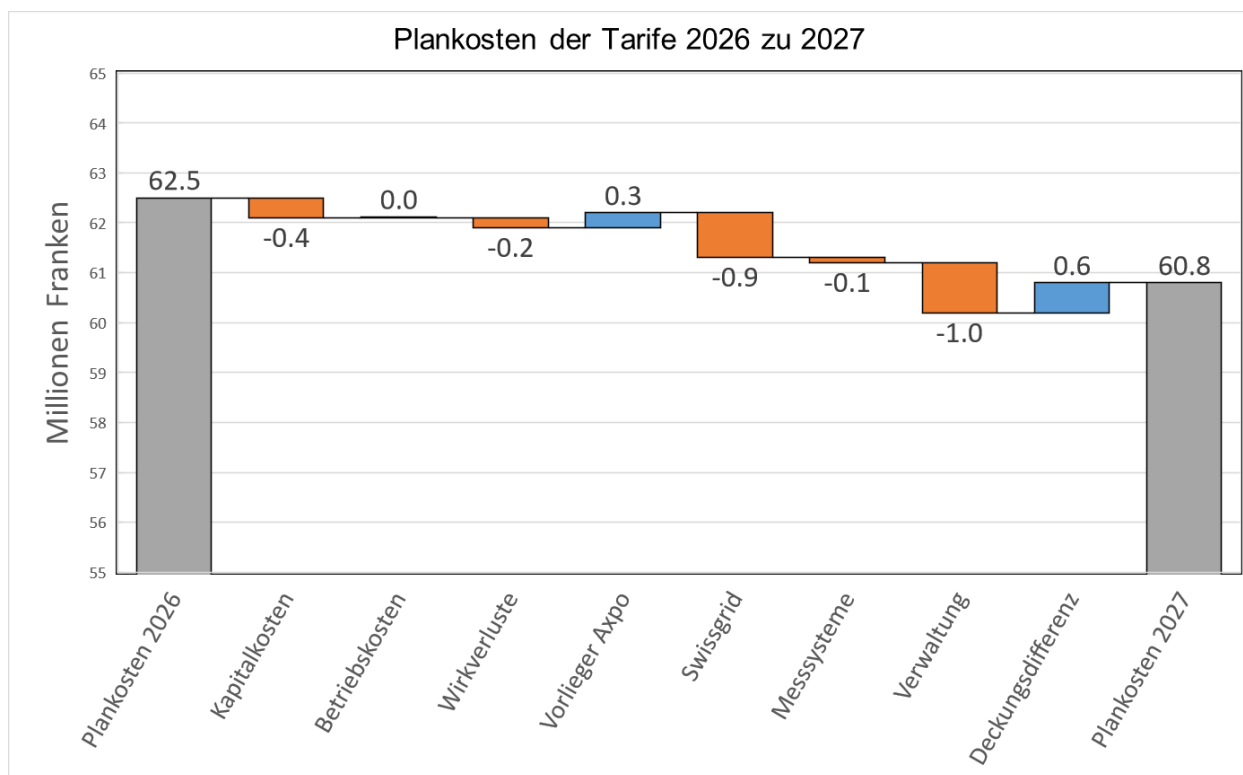
²⁰ Art. 16 Abs. 1 Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71)

²¹ Die Berücksichtigung der Erlöse und Kosten weist Unterschiede zwischen der ECom-Rechnung und HRM2 auf. Somit sind die Ergebnisse dieser verschiedenen Rechnungslegungsmodelle nie identisch.

weitere Jahre ist nicht möglich (Weisung 03/2024 ElCom²²). In den letzten Jahren ist der Umsatz teilweise geringer als geplant ausgefallen und damit die Unterdeckung angestiegen. Der geringere Umsatz ist insbesondere auf den stark steigenden Zubau von PV-Anlagen zurückzuführen. Liegenschaften mit einer PV-Anlage beziehen aufgrund der teilweisen Eigenversorgung (Solarstrom) deutlich weniger Energie aus dem Netz, wodurch die durch das Netz geleitete Energiemenge und folglich die Einnahmen aus dem Netznutzungsentgelt abnehmen. Im Jahr 2027 wird ein Drittel der Unterdeckung bzw. 3,9 Millionen Franken der aus den Vorjahren resultierenden Unterdeckung mittels höherer Netznutzungsentgelte abgebaut. Im Vergleich zu 2026 entstehen damit Mehrkosten von 0,6 Millionen Franken.

Plankosten Netznutzungsentgelt für das Jahr 2027

Die Tarife der Netznutzung einschliesslich der Kosten für das Messwesen und der SDL (vgl. Aufzählung nachfolgend) sinken gegenüber dem Vorjahr im Durchschnittstarif aller Kundengruppen um 2,5 Prozent. Die Tarifsenkung wird auf alle Kundengruppen verteilt. Folgende Einflussfaktoren begründen die Senkung der Tarife für das Jahr 2027 gegenüber dem Vorjahr:



Einflussfaktoren auf die Tarife der Netznutzung 2027

²² «Deckungsdifferenzen Netz und Energie aus den Vorjahren»; Weisung 03/2024 der ElCom vom 5. März 2024 mit Anpassungen an den Mantelerlass vom 4. Februar 2025;
Quelle: <https://www.elcom.admin.ch/de/weisungen> (besucht am 12.8.2026)

Veränderung gegenüber Tarife 2026	Gründe für die Veränderung
- 0,4 Millionen Franken	tiefere Kapitalkosten durch die Senkung des WACC-Zinses von 3,43 % auf 3,28 %
0,0 Millionen Franken	unveränderte Betriebskosten
- 0,2 Millionen Franken	tiefere Energiekosten zum Ausgleich der Wirkverluste
+ 0,3 Millionen Franken	höhere Kosten des vorgelagerten Verteilnetzes Axpo aufgrund der Änderung durch die Jahresspitze beim Leistungstarif
- 0,9 Millionen Franken	tiefere Kosten der Swissgrid AG für SDL, Stromreserve und solidarisierte Kosten
- 0,1 Millionen Franken	sinkende Kosten für das Messwesen
- 1,0 Millionen Franken	tiefere Kosten in der Verwaltung
+ 0,6 Millionen Franken	höherer Abbau der negativen Deckungsdifferenzen
- 1,7 Millionen Franken	gesamthafte Veränderung gegenüber 2026

Kundengruppe Kleinanschlüsse

Kleinanschlüsse sind ungemessene Anlagen (Endverbraucher) wie beispielsweise Antennenverstärker. Der Grundtarif bleibt in der Kundengruppe Kleinanschlüsse bestehen, ein Messtarif wird weiterhin nicht verrechnet. Die Veränderung der Tarife der Kundengruppe Kleinanschlüsse beträgt -1,5 Prozent und liegt damit unter der durchschnittlichen Senkung des Netznutzungsentgelts von 2,5 Prozent.

Grundtarif in Fr./Monat	Tarif 2025	Tarif 2026	Tarif 2027
Anschlussleistung bis 500 Watt (W)	5.50	5.50	5.50

Arbeitspreis	Tarif 2025	Tarif 2026	Tarif 2027
Einfachtarif in Rp./kWh	14,00	13,25	13,20
Systemdienstleistung SDL	-	0,27	0,19
Stromreserve	-	0,41	0,17
Solidarisierte Kosten	-	0,05	0,19

Kundengruppe Basic

Die Kundengruppe Basic ist die Standard-Kundengruppe von Stadtwerk Winterthur mit einem Jahresverbrauch bis 50'000 kWh. Im Jahr 2025 waren 98,4 Prozent aller Endverbraucher dieser Kundengruppe zugeordnet. Die Veränderung der Tarife der Kundengruppe Basic beträgt -2,5 Prozent und entspricht damit der durchschnittlichen Senkung des Netznutzungsentgelts von 2,5 Prozent.

Grundtarif

Der Grundtarif im Betrag von Fr. 2.70 pro Monat, der von der Kundschaft nicht beeinflusst werden konnte, entfällt bei dieser Kundengruppe.

Leistungstarif

Die Betreiber von Hoch- und Höchstspannungsnetzen müssen gemäss Stromversorgungsverordnung²³ 90 Prozent der Kosten über den Leistungstarif an die Kundschaft verrechnen (vgl. Ziff. 2.1.7). Bei der Basiskundschaft von Stadtwerk Winterthur darf dieser Anteil maximal 30 Prozent²⁴ der Tarifentgelte ausmachen. Die restlichen 70 Prozent müssen pro kWh Energie verrechnet werden.

Stadtwerk Winterthur führt neu einen Leistungstarif von 1.50 Fr./kW/Monat ein. Der geschätzte Umsatz mit dem Leistungstarif liegt damit bei ca. 20 Prozent über die gesamte Kundengruppe Basic. Der Leistungstarif soll eine lenkende Wirkung haben, wobei die kleinen Endverbraucher in Mietwohnungen durch die Einführung des Leistungstarifs keinen grossen Einfluss auf ihre Stromrechnungen zu erwarten haben.

Die bis jetzt bekannten Leistungstarife anderer Verteilnetzbetreiber liegen zwischen 1.50 Fr./kW/Monat und 2.00 Fr./kW/Monat:

• Centralschweizerische Kraftwerke	1.50 Fr./kW/Monat
• Elektrizitätswerk Jona-Rapperswil AG	1.50 Fr./kW/Monat
• Elektrizitätswerk Uznach AG	1.90 Fr./kW/Monat
• EW Höfe AG	2.00 Fr./kW/Monat

Arbeitspreis

Durch die Einführung einer zusätzlichen Niedertarifzeit am Nachmittag von 13:00 bis 16:00 Uhr sinkt der Anteil der in der Hochtarifzeit verrechneten Energiemenge von 43 Prozent auf 34 Prozent und damit sinkt auch der Umsatz von Stadtwerk Winterthur. Die Tarifsenkung beim Hoch- und Niedertarif beträgt ca. 15 Prozent. Der Niedertarif ist 2027 26 Prozent günstiger als der Hochtarif.

Der Einfachtarif wird weiterhin beibehalten für Zähler, die den Hoch- und Niedertarif sowie die Leistungskomponente nicht ausweisen können. Dies sind noch wenige hundert Zähler in mobilen Verteilkästen für Veranstaltungen, versenkten Anschlüssen für Marktstände und kleineren temporären Anschlüssen. Nahezu alle privaten Endverbraucher sind Ende 2026 mit einem Smart Meter ausgerüstet. Damit erhalten alle privaten festangeschlossenen Endverbraucher den

²³ Art. 16 Abs. 1 StromVV

²⁴ Art. 18a Abs. 4 StromVV

Doppeltarif inklusive Leistungskomponente und es entfällt die Möglichkeit in den Einfachtarif zu wechseln.

Preis in Fr./Monat	Tarif 2025	Tarif 2026	Tarif 2027
Grundtarif	10.00	2.70	–
Grundtarif Einfachtarif	7.00	2.70	–

Preis in Rp./kWh	Tarif 2025	Tarif 2026	Tarif 2027
Hochtarif ²⁵	12,40	11,27	9,70
Niedertarif	9,20	8,47	7,20
Einfachtarif	12,00	9,67	11,10
Systemdienstleistung SDL	-	0,27	0,19
Stromreserve	-	0,41	0,17
Solidarisierte Kosten	-	0,05	0,19

Leistungstarif in Fr./kW/Monat	Tarif 2025	Tarif 2026	Tarif 2027
Leistungstarif	–	–	1.50

Kundengruppe Profil

Die Veränderung der Tarife für die Kundengruppe Profil beträgt -2,7 Prozent und liegt damit über der durchschnittlichen Senkung des Netznutzungsentgelts von 2,5 Prozent. Diese Reduktion hat mehrere Ursachen.

- Der Grundtarif entfällt
- Durch die Einführung einer zusätzlichen Niedertarifzeit am Nachmittag von 13:00 bis 16:00 Uhr sinkt der Anteil der in der Hochtarifzeit verrechneten Energie von 52 Prozent auf 38 Prozent und damit sinkt auch der Umsatz von Stadtwerk Winterthur.
- Die Swissgrid AG reduziert ihre Tarife

Da jedoch der Leistungstarif künftig nicht mehr ausschliesslich während der Hochtarifzeit berücksichtigt wird, sondern während der ganzen Zeit im Monat, müssen die Endverbraucher der Kundengruppe Profil von höheren Netznutzungskosten ausgehen. Der verrechnete Anteil Leistungstarif erhöht sich um 4 Prozent. Leicht erhöht wurden auch die Arbeitskomponenten Hoch- und Niedertarif, damit die Reduktion verursachergerecht über alle Kundengruppen verteilt werden kann. Der Hochtarif wurde etwas mehr erhöht (3 %) als der Niedertarif (1 %). Der Niedertarif ist 2027 um 16 Prozent günstiger als der Hochtarif. Zusammen mit den Energietarifen schafft dies für die Kundschaft einen Anreiz, ihren Stromverbrauch vermehrt in die Niedertarifzeiten zu verlegen.

²⁵ Hochtarif: Montag bis Freitag, 07:00 bis 13:00 Uhr und 16:00 bis 20:00 Uhr; Niedertarif: alle übrigen Zeiten

Preis in Fr./Monat	Tarif 2025	Tarif 2026	Tarif 2027
Grundtarif	50.00	35.70	0.00

Preis in Rp./kWh	Tarif 2025	Tarif 2026	Tarif 2027
Hochtarif	6,85	6,11	6,30
Niedertarif	6,05	5,32	5,35
Systemdienstleistung SDL	-	0,27	0,19
Stromreserve	-	0,41	0,17
Solidarisierte Kosten	-	0,05	0,19

Leistungstarif in Fr./kW/Monat	Tarif 2025	Tarif 2026	Tarif 2027
Leistungstarif	15.50	15.50	15.50

Blindstrom-Mehrbezug in Rp./kvarh ²⁶	Tarif 2025	Tarif 2026	Tarif 2027
Blindenergie	5,63	5,63	5,63

Kundengruppe Profil GK

Die Veränderung der Tarife für die Kundengruppe Profil GK beträgt -2,7 Prozent und liegt damit über der durchschnittlichen Senkung des Netznutzungsentgelts von 2,5 Prozent. Diese Reduktion hat mehrere Ursachen.

- Der Grundtarif entfällt
- Durch die Einführung einer zusätzlichen Niedertarifzeit am Nachmittag von 13:00 bis 16:00 Uhr sinkt der Anteil der in der Hochtarifzeit verrechneten Energie von 48 Prozent auf 37 Prozent und damit sinkt auch der Umsatz von Stadtwerk Winterthur.
- Die Swissgrid AG reduziert ihre Tarife

Da jedoch der Leistungstarif künftig nicht mehr ausschliesslich während der Hochtarifzeit berücksichtigt wird, sondern während der ganzen Zeit im Monat, müssen die Endverbraucher der Kundengruppe Profil GK von höheren Netznutzungskosten ausgehen. Der verrechnete Anteil Leistungstarif erhöht sich um 1 Prozent. Der Hochtarif wurde um 2 Prozent erhöht und der Niedertarif um 5 Prozent gesenkt. Der Niedertarif ist 2027 um 15 Prozent günstiger als der Hochtarif. Zusammen mit den Energietarifen schafft dies für die Kundschaft einen Anreiz, ihren Stromverbrauch vermehrt in die Niedertarifzeiten zu verlegen.

²⁶ Kilovoltampere reaktiv Stunden (kvarh) ist die Masseinheit für Blindenergie

Preis in Fr./Monat	Tarif 2025	Tarif 2026	Tarif 2027
Grundtarif	50.00	35.70	0.00

Preis in Rp./kWh	Tarif 2025	Tarif 2026	Tarif 2027
Hochtarif	6,20	5,32	5,45
Niedertarif	5,60	4,87	4,65
Systemdienstleistung SDL	-	0,27	0,19
Stromreserve	-	0,41	0,17
Solidarisierte Kosten	-	0,05	0,19

Leistungstarif in Fr./kW/Monat	Tarif 2025	Tarif 2026	Tarif 2027
Leistungstarif	17.00	17.00	17.00

Blindstrom-Mehrbezug in Rp./kvarh	Tarif 2025	Tarif 2026	Tarif 2027
Blindenergie	5,63	5,63	5,63

Kundengruppe Öffentliche Beleuchtung

Die Veränderung der Tarife für die Kundengruppe Öffentliche Beleuchtung beträgt -2,0 Prozent und liegt damit unter der durchschnittlichen Senkung des Netznutzungsentgelts von 2,5 Prozent.

Preis in Fr./Monat	Tarif 2025	Tarif 2026	Tarif 2027
Grundtarif	10.00	2.70	2.70

Preis in Rp./kWh	Tarif 2025	Tarif 2026	Tarif 2027
Einfachtarif	10,40	9,61	9,55
Systemdienstleistung SDL	-	0,27	0,19
Stromreserve	-	0,41	0,17
Solidarisierte Kosten	-	0,05	0,19

Kundengruppe Profil Plus (Mittelspannungskundschaft)

Die Veränderung der Tarife für die Kundengruppe Profil Plus beträgt -2,5 Prozent und entspricht damit der durchschnittlichen Senkung des Netznutzungsentgelts von 2,5 Prozent. Diese Reduktion hat mehrere Ursachen.

- Der Grundtarif entfällt
- Durch die Einführung einer zusätzlichen Niedertarifzeit am Nachmittag von 13:00 bis 16:00 Uhr sinkt der Anteil der in der Hochtarifzeit verrechneten Energiemenge von 47 Prozent auf 35 Prozent und damit sinkt auch der Umsatz von Stadtwerk Winterthur.
- Die Swissgrid AG reduziert ihre Tarife

Da jedoch der Leistungstarif künftig nicht mehr ausschliesslich während der Hochtarifzeit berücksichtigt wird, sondern während der ganzen Zeit im Monat, müssen die Endverbraucher der Kundengruppe Profil Plus von höheren Netznutzungskosten ausgehen. Der verrechnete Anteil Leistungstarif erhöht sich um 7,5 Prozent. Der Hochtarif wurde um 4 Prozent erhöht und der Niedertarif um 2 Prozent gesenkt. Der Niedertarif ist 2027 um 15 Prozent günstiger als der Hochtarif. Zusammen mit den Energietarifen schafft dies für die Kundschaft einen Anreiz, ihren Stromverbrauch vermehrt in die Niedertarifzeiten zu verlegen.

Preis in Fr./Monat	Tarif 2025	Tarif 2026	Tarif 2027
Grundtarif	90.00	38.00	0.00

Preis in Rp./kWh	Tarif 2025	Tarif 2026	Tarif 2027
Hochtarif	5,60	4,17	4,32
Niedertarif	4,90	3,77	3,68
Systemdienstleistung SDL	-	0,27	0,19
Stromreserve	-	0,41	0,17
Solidarisierte Kosten	-	0,05	0,19

Leistungstarif in Fr./kW/Monat	Tarif 2025	Tarif 2026	Tarif 2027
Leistungstarif	12.00	12.00	12.00

Blindstrom-Mehrbezug in Rp./kvarh	Tarif 2025	Tarif 2026	Tarif 2027
Blindenergie	5,63	5,63	5,63

2.1.9 Preise für die Lieferung elektrischer Energie (Art. 8 sowie Anhang 3 TarifO E)

Die Tarife für elektrische Energie werden gestützt auf die Artikel 30 und 33 VAE und die bundesrechtlichen Vorgaben für ein Kalenderjahr (1.1. – 31.12.) festgelegt.

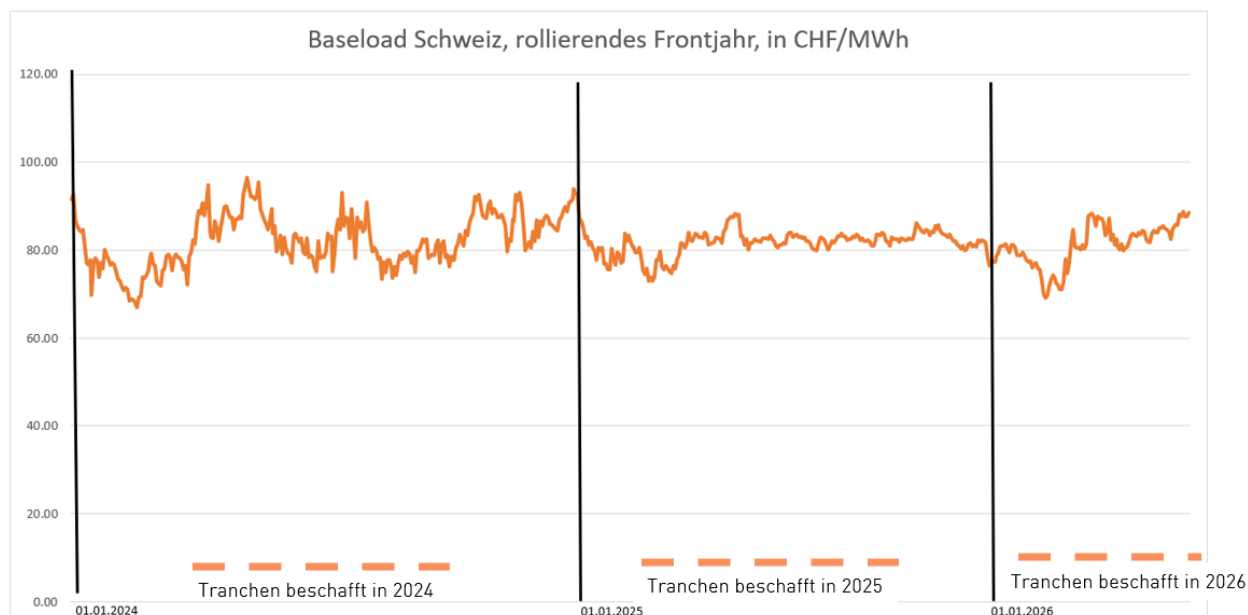
Einflussfaktoren auf die Tarife für elektrische Energie

- Strompreise

Gestützt auf die bundesrechtlichen²⁷ und stadträtlichen²⁸ Vorgaben betreffend Energiebeschaffung kauft Stadtwerk Winterthur den Strom jeweils gestaffelt über drei Jahre hinweg am Markt ein. Die Tarife für das Jahr 2027 setzen sich somit aus den Marktpreisen der Jahre 2024, 2025 und 2026 zusammen.

²⁷ Vgl. Art. 6 Abs. 5^{bis} lit. a StromVG

²⁸ Vgl. «Beschaffung von elektrischer Energie und Gas sowie damit zusammenhängenden Produkten durch Stadtwerk Winterthur; Grundlagen und Strategisches Portfolio- und Risikomanagement zur strukturierten Energiebeschaffung» vom 24. November 2021 (SR.21.889-1)



Entwicklung der Börsenpreise für das Marktgebiet Schweiz in den Jahren 2024 bis 2026.

In dem genannten Zeitraum hat sich das Preisniveau an den Grosshandelsmärkten gegenüber den Extremjahren 2022 (Beginn Ukrainekrieg²⁹) und 2023 (Energienottlage³⁰) normalisiert. Die Börsenpreise für das Marktgebiet Schweiz haben sich weitgehend zwischen 70 und 90 Franken pro Megawattstunde (Fr./MWh) bewegt. Für kurzfristige Preissteigerungen sorgen geopolitische Spannungen und Phasen mit geringer Wind- und Solareinspeisung («Dunkelflaute»), in denen teure Gaskraftwerke zur Stromversorgung benötigt werden. Das tiefe Preisniveau vor dem Ukrainekrieg (40 bis 60 Fr./MWh) wurde bis anhin nicht wieder erreicht.

Der Ende Februar 2026 ausgebrochene Konflikt zwischen den USA, Israel und Iran wirkt sich noch nicht auf die Grundversorgungstarife 2027 aus, da die strukturierte Beschaffung zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen war.

Die weitere Entwicklung der Strompreise wird stark von der weltpolitischen Situation (Nahost- und Ukrainekonflikt) abhängen. Da weiterhin Gaskraftwerke zur Abdeckung von Spitzenlasten in Europa zum Einsatz kommen, hat die Sicherstellung der Gaslieferung nach Europa (v.a. aus Norwegen und LNG³¹ -Lieferungen primär aus den USA) sowie deren Preisentwicklung einen grossen Einfluss auf die künftige Strompreisbildung.

²⁹ Vgl. «Stromtarife 2022 – Netznutzung und Energie; Neuerlass der Tarifordnung betreffend die Abgabe von Elektrizität per 1. Januar 2022» vom 18. August 2021 (SR.21.607-1)

³⁰ Vgl. «Stromtarife 2023 – Netznutzung und Energie; Totalrevision der Tarifordnung betreffend die Abgabe von Elektrizität» vom 24. August 2022 (SR.22.583-1)

³¹ Liquefied Natural Gas (LNG) ist verflüssigtes Erdgas und ermöglicht den Transport von Erdgas über grosse Entfernungen ohne Nutzung von Gasnetzen.

- Herkunftsnachweise (HKN)

Der bestimmende Einflussfaktor für die Preise von Herkunftsnachweisen für das Tarifjahr 2027 ist die Revision der Verordnung des UVEK³² über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung³³. Ab 2027 muss jeder Energielieferant in der Schweiz die HKN demjenigen Quartal zuteilen, in dem sie für die Stromproduktion ausgestellt wurden. Bisher konnten Jahreszertifikate beschafft werden und somit Zertifikate aus Photovoltaik-Produktion im Sommer für die Stromabgabe im Winter verwendet werden. Neu werden Produktion und Verbrauch quartalsweise in zeitliche Übereinstimmung gebracht.

Die neue Vorschrift der quartalsweisen Entwertung von HKN führt im Sommer wegen der hohen Verfügbarkeit von Solar- und Wasserstrom zu günstigeren Preisen für die Herkunftsnachweise. Die in den Winterquartalen (Q1 und Q4) produzierten HKN für Solar- und Wasserstrom werden entsprechend massgeblich teurer.

U.a. wegen dieser Preisdifferenz führt Stadtwerk Winterthur im Jahr 2027 saisonale Tarife (Winter- und Sommertarif) für die grundversorgte Kundschaft ein. Die Kundschaft erhält weiterhin die Stromkennzeichnung einmal pro Jahr mit dem jährlichen Qualitäts-Durchschnitt des gewählten Produkts.

- Deckungsdifferenz Energie

Als «Deckungsdifferenz Energie» wird die in der Nachkalkulation ermittelte Differenz zwischen den tatsächlich regulatorisch anrechenbaren Energiekosten (Ist-Kosten) und den tatsächlich erzielten Erlösen (Ist-Erlöse) während eines Jahres bezeichnet (Art. 4d Abs. 1 StromVV). Die Deckungsdifferenz darf nach den Vorgaben der Rechnungslegung gemäss HRM2 im Kanton Zürich explizit nicht gebucht werden, stellt aber einen Betrag in der ElCom-Kostenrechnung dar.

Eine negative Deckungsdifferenz bedeutet, dass Stadtwerk Winterthur den Endverbrauchern nicht sämtliche Aufwendungen für die Energie in Rechnung gestellt hat und diese Kosten in den Folgejahren bei der Kundschaft nachfordern muss. Die Regulierungsbehörde ElCom verlangt den Abbau innerhalb von drei Jahren, eine Äufnung negativer Deckungsdifferenzen über weitere Jahre ist nicht möglich (Weisung 03/2024 ElCom).

Für das Tarifjahr 2027 wird nach Verzinsung und unter Berücksichtigung der Nachkalkulation für das Tarifjahr 2025 (negative Deckungsdifferenz von rd. 450'000 Fr.) ein Drittel bzw. 6,9 Millionen Franken mittels höherer Energietarife abgebaut.

- Kosten für Energieeffizienzmassnahmen

Gestützt auf die Regelungen des Mantelerlasses haben Elektrizitätslieferanten neu den Nachweis zu erbringen, dass bei Endverbrauchern Massnahmen für die Stromeffizienz umgesetzt

³² Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

³³ Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung vom 1. November 2017 (HKSV; SR 730.010.1)

wurden (z.B. Einbau von effizienteren Haushaltsgeräten). Dazu hat der Bund Zielvorgaben für Effizienzsteigerungen vorgegeben, welche die Elektrizitätslieferanten zu erreichen haben. Um die neuen Vorgaben zu erfüllen und die Endverbraucher zum Kauf von effizienten Geräten und Anlagen zu motivieren, sind durch die Elektrizitätslieferanten finanzielle Anreize zu schaffen. Die entstehenden Kosten für diese Anreize können über den Energietarif anteilig an die Kundschaft in der Grundversorgung weitergegeben werden (vgl. Art. 4d StromVV). Dies bedeutet einen Aufschlag der Energietarife von 0,15 Rp./kWh.

- Kosten für Ausgleichsenergie

Im Stromnetz kann Energie nicht gespeichert werden. Daher muss jederzeit genügend Stromproduktion für den Stromverbrauch zur Verfügung stehen. Dazu ermittelt Stadtwerk Winterthur für den Folgetag eine viertelstündliche Prognose über den erwarteten Stromverbrauch bzw. die Stromproduktion. Abweichungen von diesen Prognosen z.B. in Folge von spontanen Wetterschwüngen (beispielsweise bei Gewitter) müssen von der Swissgrid AG mit Ausgleichsenergie kompensiert werden. Die Swissgrid AG reicht diese Kosten an die Energieversorgungsunternehmen weiter. Die volatile Stromproduktion aus erneuerbaren Energien wie Wind und Sonne führt zunehmend zu Schwankungen im Stromnetz, welche die Netzstabilität gefährden. Es ist zu erwarten, dass der weitere Zubau von Photovoltaik-Anlagen zu steigenden Kosten für Ausgleichsenergie führen wird, die anteilmässig von der Kundschaft in der Grundversorgung getragen werden müssen.

- Berechnung des Gewinns Energie

Gestützt auf den Mantelerlass wird seit dem Tarifjahr 2026 der angemessene Gewinn für die Energie in der Grundversorgung nach Artikel 4 Absatz 3 Litera a Ziffer 5 StromVV berechnet, d.h. wie beim Verteilnetz wird das Nettoumlaufvermögen (NUV) verzinst. Bei der Energie beinhaltet das NUV die Kosten der Energiebeschaffung und sämtliche Kosten, die mit der Verwaltung bzw. dem Energievertrieb verbunden sind. Deckungsdifferenzen dürfen nicht berücksichtigt werden. Bei Stadtwerk Winterthur führt diese Berechnung zu einem regulierten Gewinn von rund 200'000 Franken.

Tarife für elektrische Energie für das Jahr 2027

Stadtwerk Winterthur konnte dank sinkender Preise an den europäischen Strommärkten die Tranchen für das kommenden Tarifjahr zu günstigeren Konditionen einkaufen. Dieser Preisvorteil wird als Tarifsenkung an die Winterthurer Kundschaft weitergegeben. Im Durchschnitt sinken die Energietarife im Jahr 2027 um 10,1 Prozent.

Kundengruppe Basic

Die Veränderung der Tarife für die Kundengruppe Basic beträgt -8,9 Prozent und liegt damit unter der durchschnittlichen Senkung von 10,1 Prozent. Das Einsparpotential bei der Haushalts-Kundschaft mit der neuen Niedertarifzeit nachmittags ist kleiner als bei den Unternehmen. Der Hauptverbrauch der Kundengruppe Basic findet am Abend und am Wochenende statt. Somit profitieren sie weniger stark von der zusätzlichen Niedertarifzeit am Nachmittag.

in Rp./kWh		Tarife 2025	Tarife 2026	Tarife 2027
KlimaGold	Hochtarif Winter ³⁴	17,71	15,30	14,94
	Niedertarif Winter	16,21	14,55	13,99
	Einfachtarif Winter	17,52	14,92	14,46
	Hochtarif Sommer	–	–	13,33
	Niedertarif Sommer	–	–	12,23
	Einfachtarif Sommer	–	–	12,77
KlimaSilber	Hochtarif Winter	16,88	14,59	14,24
	Niedertarif Winter	15,38	13,84	13,30
	Einfachtarif Winter	16,65	14,21	13,77
	Hochtarif Sommer	–	–	12,24
	Niedertarif Sommer	–	–	11,15
	Einfachtarif Sommer	–	–	11,69
KlimaBronze	Hochtarif Winter	16,71	14,25	13,92
	Niedertarif Winter	15,21	13,50	12,97
	Einfachtarif Winter	16,50	13,87	13,44
	Hochtarif Sommer	–	–	11,98
	Niedertarif Sommer	–	–	10,88
	Einfachtarif Sommer	–	–	11,43

Kundengruppen Profil, Profil Plus und Profil GK mit Grundversorgung

Die Veränderung der Tarife für die Kundengruppen Profil, Profil Plus und Profil GK mit Grundversorgung beträgt -13 Prozent und liegt damit über der durchschnittlichen Senkung von 10,1 Prozent. Die Gewerbe- und Industriekundschaft profitiert von der neuen Niedertarifzeit am Nachmittag, da sie ihren grössten Stromverbrauch während den Geschäftszeiten tagsüber von Montag bis Freitag haben.

³⁴ Bis anhin wurden die Tarife nicht saisonal unterschieden, weshalb für das Aufzeigen der Tarifentwicklungen für die vergangenen Jahre der jeweilige Jahrestarif eingesetzt wurde.

in Rp./kWh		Tarife 2025	Tarife 2026	Tarife 2027
KlimaGold	Hochtarif Winter	16,50	14,90	14,54
	Niedertarif Winter	15,00	14,15	13,59
	Hochtarif Sommer	–	–	12,93
	Niedertarif Sommer	–	–	11,83
KlimaSilber	Hochtarif Winter	15,68	14,19	13,84
	Niedertarif Winter	14,18	13,44	12,90
	Hochtarif Sommer	–	–	11,84
	Niedertarif Sommer	–	–	10,75
KlimaBronze	Hochtarif Winter	15,50	13,85	13,52
	Niedertarif Winter	14,00	13,10	12,57
	Hochtarif Sommer	–	–	11,58
	Niedertarif Sommer	–	–	10,48

Kundengruppe Öffentliche Beleuchtung

Der Tarif für die Öffentliche Beleuchtung entspricht dem Einfachtarif KlimaGold in der Kundengruppe Basic.

in Rp./kWh	Tarif 2025	Tarif 2026	Tarif 2027
KlimaGold Einfachtarif Winter	17,52	14,92	14,46
KlimaGold Einfachtarif Sommer	–	–	12,77

Kundengruppe Kleinanschlüsse

Der Tarif für Kleinanschlüsse entspricht dem Tarif KlimaSilber in der Kundengruppe Basic.

in Rp./kWh	Tarif 2025	Tarif 2026	Tarif 2027
KlimaSilber Einfachtarif Winter	16,65	14,21	13,77
KlimaSilber Einfachtarif Sommer	–	–	11,69

Kundengruppen Profil, Profil GK und Profil Plus ohne Grundversorgung

Die Endverbraucher dieser Kundengruppen verbrauchen mehr als 100'000 kWh pro Jahr und sind somit berechtigt, die Energie auf dem Markt zu beschaffen (Marktkunden). Für diese Kundengruppen wird ein Marktpreis festgelegt, der den jeweiligen Bezugsprofilen (Menge, Benutzerprofil, Vertragsdauer etc.) entspricht. Stadtwerk Winterthur darf den freien Endverbrauchern nur Preise offerieren, die mindestens die Kosten der jeweiligen Energielieferung decken.

2.1.10 Ersatzversorgung (Art. 14 Abs. 3 und Anhang 6 TarifO E)

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, Marktkunden (Verbrauch > 100 MWh) mit Energie zu beliefern, auch wenn sie keinen gültigen Energieliefervertrag haben (Ersatzversorgung). Aktuell befinden sich in dieser Kundengruppe fünf Kunden mit insgesamt neun Verbrauchsstellen. Die bezogene Energie wird anhand der stündlichen Spotmarktpreise im day-ahead-Handel³⁵ abgerechnet. Hat ein Marktkunde keinen Liefervertrag mit einem Energielieferanten, fällt er in die Ersatzversorgung. In diesem Fall wird der Kundschaft derzeit ein Aufschlag von 0,65 Rp./kWh für die bezogene Energie und eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 300.00 Franken pro Verbrauchsstelle verrechnet.

Die Ersatzversorgung ist für Stadtwerk Winterthur mit einem erheblichen, manuellen Aufwand verbunden. Aus diesem Grund soll zusätzlich die bisher einmalige Bearbeitungspauschale von 300 Franken pro Messstelle umgestellt werden auf eine monatliche Bearbeitungspauschale in Höhe von jeweils 150 Franken pro Messstelle. Sofern die Kundschaft innerhalb zweier Monate einen neuen Liefervertrag mit einem Energielieferanten abschliesst, bleibt die Bearbeitungspauschale unverändert. Solche Verträge werden in der Regel innerhalb von wenigen Tagen oder wenigen Wochen abgeschlossen. Die Ersatzversorgung ist nicht als Dauerlösung konzipiert, sondern nur so lange, bis durch die Kundschaft ein neuer Energieliefervertrag abgeschlossen werden kann.

An den Strombörsen werden zunehmend negative Preise aufgerufen, insbesondere im Sommer, wenn das Angebot an Strom die Nachfrage übertrifft. Um sicherzustellen, dass der ersatzversorgten Kundschaft keine Vergütungen für bezogenen Strom in Folge von negativen Spotmarktpreisen entrichtet werden, soll neu der Minimalwert für die Verrechnung auf 0.00 Euro/MWh³⁶ festgelegt werden. Damit wird verhindert, dass die zunehmenden negativen Marktpreise die Ersatzversorgung zu günstig machen. Des Weiteren wird der Aufschlag für die bezogene Energie erhöht auf 1,0 Rp./kWh, da die Kosten für die Ausgleichsenergie gestiegen sind.

2.1.11 Messwesen (Kapitel VII. TarifO E)

Mess- und Informationswesen

Die Messkosten beinhalten die kalkulatorischen Abschreibungen für die Zähler, die kalkulatorischen Zinsen auf Vermögensgegenstände des Messwesens sowie Kosten für das Energiedatenmanagement. Bis Ende 2026 werden über 99 Prozent aller konventionellen Zähler durch Smart Meter ersetzt sein. Die Kosten für das Messwesen sinken leicht im Vergleich zum Vorjahr um

³⁵ Kurzfristige Beschaffung von Strom am Tag vor der Lieferung.

³⁶ Der Strom wird an der Börse in Euro gehandelt.

0,1 Millionen Franken. Gleichzeitig reduziert sich die Anzahl Zähler durch neue Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV), was die Messtarife pro Zähler wiederum erhöht.

2.1.12 Messwesen Tarife (Anhang 7 TarifO E)

Messtarife Niederspannung

Für die Messung von Smart Metern wird der Standard-Messtarif verrechnet. Bei einer indirekten Messung mit separaten Stromwandlern, die bei grösseren Anschlüssen (ab 80 Ampère Anschlussleistung) nötig sind, wird der Messtarif Wandler angewendet.

Gegenüber 2025 sank die Anzahl der Zähler von über 71'000 auf unter 69'000. Dies ist begründet durch die Zunahme der Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) auf dem Stadtgebiet, die ihr Messwesen selber organisieren und für die Stadtwerk Winterthur nur noch einen zentralen Zähler stellt. Deshalb muss der Messtarif pro Zähler um 3 Prozent erhöht werden.

Preis in Fr./Monat	Tarif 2025	Tarif 2026	Tarif 2027
Messtarif	–	7.30	7.50
Messtarif Wandler	–	14.30	14.70

Messtarif Mittelspannung

Die Messung im Mittelspannungsbereich generiert einen höheren Aufwand als die Niederspannungsmessung, wodurch der Messtarif für diese Kundengruppe höher ausfällt. Die ersten Auswertungen im 2026 bei der Mittelspannungsmessung zeigen eine Unterdeckung auf, weshalb der Messtarif MS um 12 Prozent erhöht werden muss.

Preis in Fr./Monat	Tarif 2025	Tarif 2026	Tarif 2027
Messtarif MS	–	52.00	58.00

Tarife für Serviceleistungen in ausserordentlichen Fällen

- Die Branchenempfehlung «Werkvorschriften CH»³⁷ des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) wurde angepasst. Neu müssen dem Verteilnetzbetreiber zehn Tage für die Ausführung der Zählermontage zur Verfügung stehen. Der Expressauftrag wurde daher von fünf Tagen auf zehn Tage Vorlaufzeit angepasst.
- Die Demontage eines Zählers aufgrund einer Tarifänderung ist ab 2027 nicht mehr möglich, da die Endverbraucher nicht mehr zwischen Doppeltarif und Einfachtarif wechseln können (vgl. Ziff. 2.1.5). Die Demontage eines Zählers auf Wunsch der Kundschaft wird indes – insbesondere bei der Bildung von Zusammenschlüssen für den Eigenverbrauch (ZEV) – weiterhin ausgeführt. Die Formulierung in der Tarifordnung wird entsprechend angepasst.

³⁷ <https://www.strom.ch/de/media/13359/download> (besucht am 12.8.2026)

- Die Installation eines provisorischen Zählers bei Umbauten von Liegenschaften wird äusserst selten in Anspruch genommen. Der Tarif wird daher gestrichen und bei Bedarf ein temporärer Stromanschluss erstellt.
- Stadtwerk Winterthur wird die Rundsteuerung Ende 2027 abstellen. Die Montage, das Versetzen oder Auswechseln eines Netzkommandoempfängers sowie das Erweitern oder Ändern eines Kommandos bei einem Netzkommandoempfänger werden entsprechend nicht mehr ausgeführt.
- Der Bund gibt die Gebühren für die Befundprüfung eines Zählers vor.³⁸ Damit legt übergeordnetes Recht die verrechenbaren Kosten fest. Ein separater Tarif in der Tarifordnung ist hinfällig.
- Der externe Stundensatz wird von 139 Franken auf 160 Franken pro Stunde erhöht.

2.2 Abgaben

Alle Tarife verstehen sich ohne die gesetzlichen Abgaben an den Bund (Netzzuschlag; u. a. für Einspeisevergütung und Einmalvergütung), die Mehrwertsteuer und die Abgabe an das Gemeinwesen (vgl. Ziff. 1).

3 Auswirkungen der Stromtarifänderungen auf die Endverbraucher

Für die Winterthurer Endverbraucher resultieren aus den sinkenden Netznutzungsentgelten und Energietarifen insgesamt tiefere Stromkosten. Im Durchschnitt über alle Kundengruppen ergibt sich eine Tarifsenkung von 5,9 Prozent. Die folgenden Tabellen bieten eine Übersicht über die Tarifsenkungen inklusive der Abgaben an den Bund und die Gemeinde. Der Vergleich erfolgt anhand der standardisierten Verbrauchskategorien der ElCom. Bei den kleineren Haushaltsverbrauchsgruppen wie H2 oder H4 wurde durch die ElCom jedoch noch keine Leistungsspitze festgelegt. Für den Vergleich wurde deshalb eine Schätzung für die monatliche Leistungsspitze vorgenommen.

Verbrauchskategorie H2 (ca. 14'000 Verbrauchsstellen)

Jahresverbrauch von 2500 kWh; 4-Zimmer-Wohnung mit Elektroherd; dies entspricht in Winterthur der Kundengruppe Basic. Für den Leistungstarif wurde eine monatliche Leistungsspitze von 2 kW³⁹ angenommen.

³⁸ Verordnung über die Eich- und Kontrollgebühren im Messwesen vom 23. November 2005 (Eichgebührenverordnung, EichGebV; SR 941.298.1)

³⁹ Entspricht ungefähr der Leistung einer Kochplatte und weiteren kleinen Elektrogeräten wie Kühlschrank während einer Viertelstunde

in Fr. pro Jahr		2026	2027	Differenz pro Jahr
KlimaGold	Netz	380.50	341.72	-8,7 %
	Energie	371.94	338.50	
	Abgaben	80.00	80.00	
	Total	832.44	760.22	
KlimaSilber	Netz	380.50	341.72	-9,4 %
	Energie	354.20	316.63	
	Abgaben	80.00	80.00	
	Total	814.70	738.34	
KlimaBronze	Netz	380.50	341.72	-9,3 %
	Energie	345.66	309.16	
	Abgaben	80.00	80.00	
	Total	806.16	730.87	

Mit dem Standardprodukt KlimaSilber sinken die Stromkosten im Jahr 2027 insgesamt um rund 76 Franken.

Verbrauchskategorie H4 (ca. 13'000 Verbrauchsstellen)

Jahresverbrauch von 4500 kWh; 5-Zimmer-Wohnung mit Elektroherd und Tumbler (ohne Elektroboiler); dies entspricht in Winterthur der Kundengruppe Basic. Für den Leistungstarif wurde eine monatliche Leistungsspitze von 4 kW angenommen. Die Basis dazu ist die Auswertung über die Basic-Kundschaft im Jahr 2025, die durchschnittliche Leistungsspitze liegt bei 3,9 kW/Monat (vgl. SRB 2026/661, Ziff. 3.2.2).

in Fr. pro Jahr		2026	2027	Differenz pro Jahr
KlimaGold	Netz	589.95	550.21	-7,2 %
	Energie	669.70	608.85	
	Abgaben	144.00	144.00	
	Total	1403.65	1303.06	
KlimaSilber	Netz	589.95	550.21	-7,9 %
	Energie	637.77	569.71	
	Abgaben	144.00	144.00	
	Total	1371.72	1263.93	
KlimaBronze	Netz	589.95	550.21	-7,8 %
	Energie	622.41	556.27	
	Abgaben	144.00	144.00	
	Total	1356.36	1250.48	

Mit dem Standardprodukt KlimaSilber sinken die Stromkosten für einen durchschnittlichen Winterthurer Familienhaushalt in einer grossen Wohnung oder einem Einfamilienhaus im Jahr 2027 insgesamt um rund 108 Franken.

Verbrauchskategorie C2

Jahresverbrauch von 30'000 kWh; Kleinbetrieb mit einer beanspruchten Leistung von höchstens 15 kW; dies entspricht in Winterthur der Kundengruppe Basic.

in Fr. pro Jahr		2026	2027	Differenz pro Jahr
KlimaGold	Netz	3'501.00	3'096.87	-9,0 %
	Energie	4'530.96	4'128.00	
	Abgaben	960.00	960.00	
	Total	8'991.96	8'184.87	
KlimaSilber	Netz	3'501.00	3'096.87	-9,7 %
	Energie	4'318.08	3'865.57	
	Abgaben	960.00	960.00	
	Total	8'779.08	7'922.44	
KlimaBronze	Netz	3'501.00	3'096.87	-9,7 %
	Energie	4'215.64	3'776.31	
	Abgaben	960.00	960.00	
	Total	8'676.64	7833.18	

Mit dem Standardprodukt KlimaSilber sinken die Stromkosten für den klassischen Kleinbetrieb, beispielsweise ein kleines Restaurant, im Jahr 2027 um rund 856 Franken.

Verbrauchskategorie C3

Jahresverbrauch von 150'000 kWh; mittlerer Betrieb mit einer beanspruchten Leistung von 50 kW; dies entspricht in Winterthur der Kundengruppe Profil.

Diese Kundengruppe kann ihre Energie auch auf dem Markt beschaffen und ist damit nicht gezwungen, die Energieprodukte in der Grundversorgung von Stadtwerk Winterthur zu beziehen.

in Fr. pro Jahr		2026	2027	Differenz pro Jahr
KlimaGold	Netz	19'875.00	19'124.40	-6,2 %
	Energie	22'079.36	19'950.00	
	Abgaben	4'650.00	4'650.00	
	Total	46'604.36	43'725.40	
KlimaSilber	Netz	19'875.00	19'124.40	-6,9 %
	Energie	21'014.96	18'615.00	
	Abgaben	4'650.00	4'650.00	
	Total	45'539.96	42'389.40	
KlimaBronze	Netz	19'875.00	19'124.40	-6,9 %
	Energie	20'505.00	18'165.00	
	Abgaben	4'650.00	4'650.00	
	Total	45'030.00	41'939.40	

In dieser Kundengruppe befinden sich insbesondere Industrie-, Verwaltungs- und Dienstleistungsbetriebe. Für die grundversorgten Endverbraucher, die das Stromprodukt KlimaSilber gewählt haben, sinken die Stromkosten im Jahr 2027 um rund 3150 Franken.

Verbrauchskategorie C5

Jahresverbrauch von 500'000 kWh; mittlerer Betrieb mit einer beanspruchten Leistung von 150 kW, eigene Trafostation; dies entspricht in Winterthur der Kundengruppe Profil Plus.

Diese Kundengruppe kann ihre Energie ebenfalls auf dem Markt beschaffen und ist damit nicht gezwungen, die Energieprodukte in der Grundversorgung von Stadtwerk Winterthur zu beziehen.

in Fr. pro Jahr		2026	2027	Differenz pro Jahr
KlimaGold	Netz	46'462.00	44'978.80	-6,2 %
	Energie	73'151.61	66'269.00	
	Abgaben	14'600.00	14'600.00	
	Total	134'213.61	125'847.80	
KlimaSilber	Netz	46'462.00	44'978.80	-7,0 %
	Energie	69'603.61	61'880.55	
	Abgaben	14'600.00	14'600.00	
	Total	130'665.61	121'459.35	
KlimaBronze	Netz	46'462.00	44'978.80	-7,0 %
	Energie	67'896.21	60'395.20	
	Abgaben	14'600.00	14'600.00	
	Total	128'958.21	119'974.00	

In dieser Kundengruppe befinden sich beispielsweise grosse Einkaufszentren. Für die grundversorgten Endverbraucher, die das Stromprodukt KlimaSilber gewählt haben, sinken die Stromkosten im Jahr 2027 um rund 9200 Franken.

4 Vergleich der Stromtarife mit denjenigen anderer Energieversorgungsunternehmen

4.1 Vorbemerkungen

Der Vergleich der Winterthurer Tarife erfolgt mit den Tarifen der neun grössten Schweizer Städte und den Tarifen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) ⁴⁰, die eine Mehrheit der an Winterthur angrenzenden Gemeinden mit Strom versorgen.

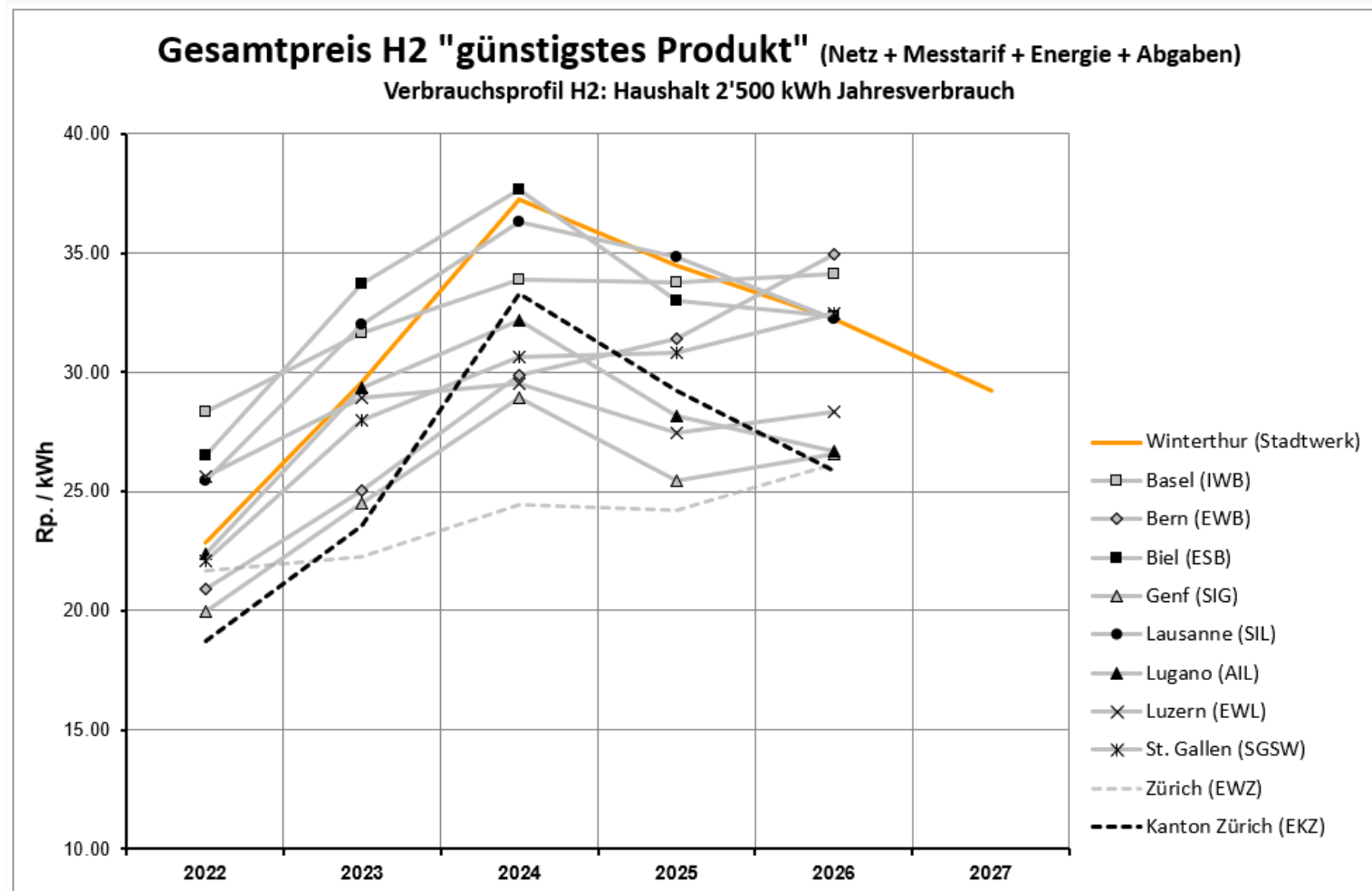
Der Vergleich erfolgt ferner nach den Verbrauchskategorien der ElCom. Da indes die Tarife 2027 der Vergleichsstädte und der EKZ noch nicht bekannt sind, werden jeweils die Winterthurer Tarife 2027 mit den Tarifen 2026 der anderen Städte bzw. EKZ verglichen. Der Vergleich erfolgt auf Basis des günstigsten Produkts des jeweiligen Werkes, wobei sich diese bezüglich der ökologischen Qualität (Stromproduktion) unterscheiden können. Bei der Netznutzung werden die Messtarife und Leistungen von Swissgrid miteinberechnet, damit ein Vergleich mit den Vorjahren möglich ist.

⁴⁰ Vgl. « Beantwortung der Interpellation betreffend Stromgebühren der Stadtwerke Winterthur» vom 7. März 2018 (Parl.-Nr. 2017.129)

4.2 Vergleich der Tarife von 2022 bis 2027

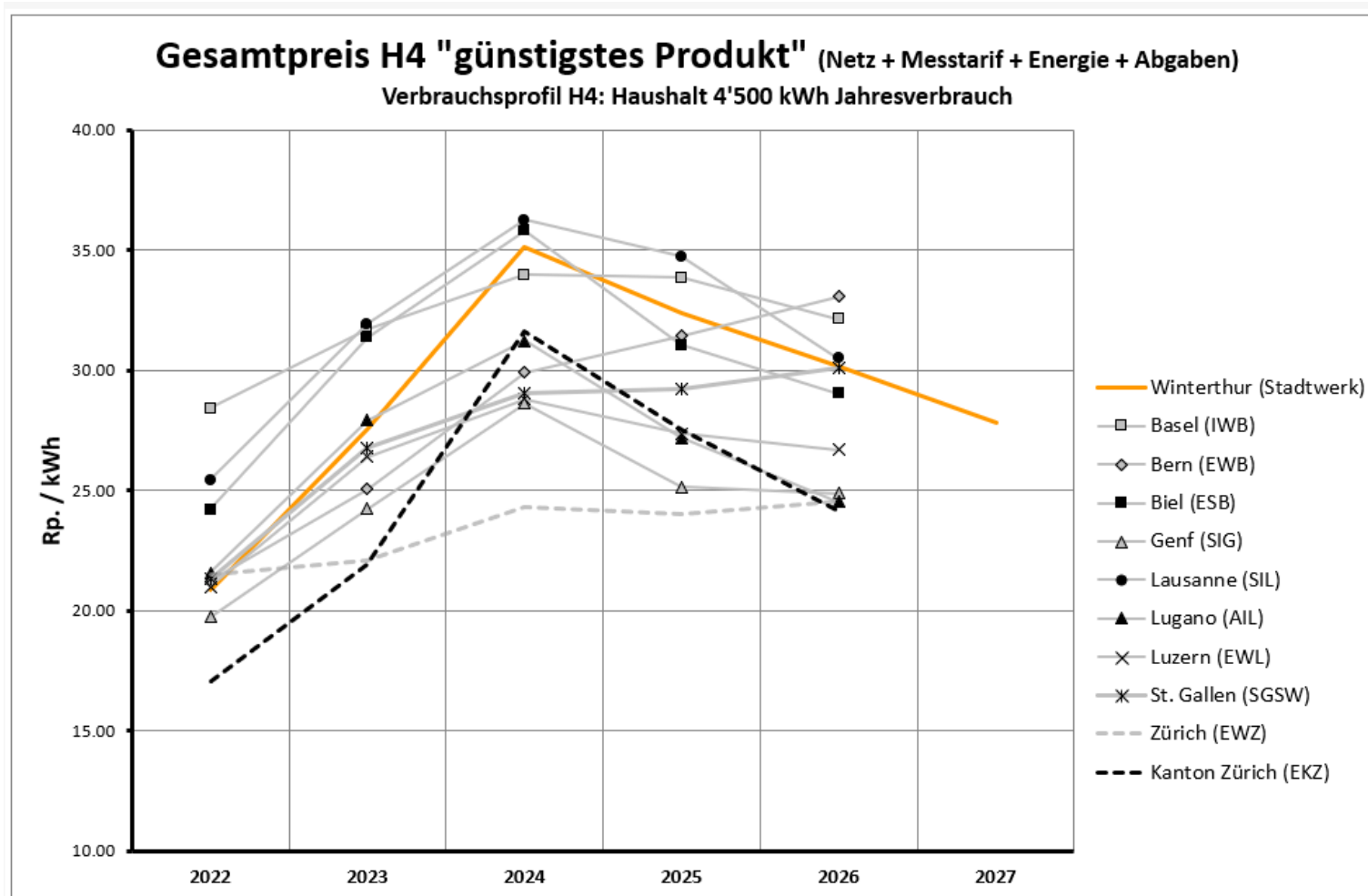
Verbrauchskategorie H2

Jahresverbrauch von 2500 kWh; 4-Zimmer-Wohnung mit Elektroherd, 2 kW Leistung (Schätzung); Kundengruppe Basic.



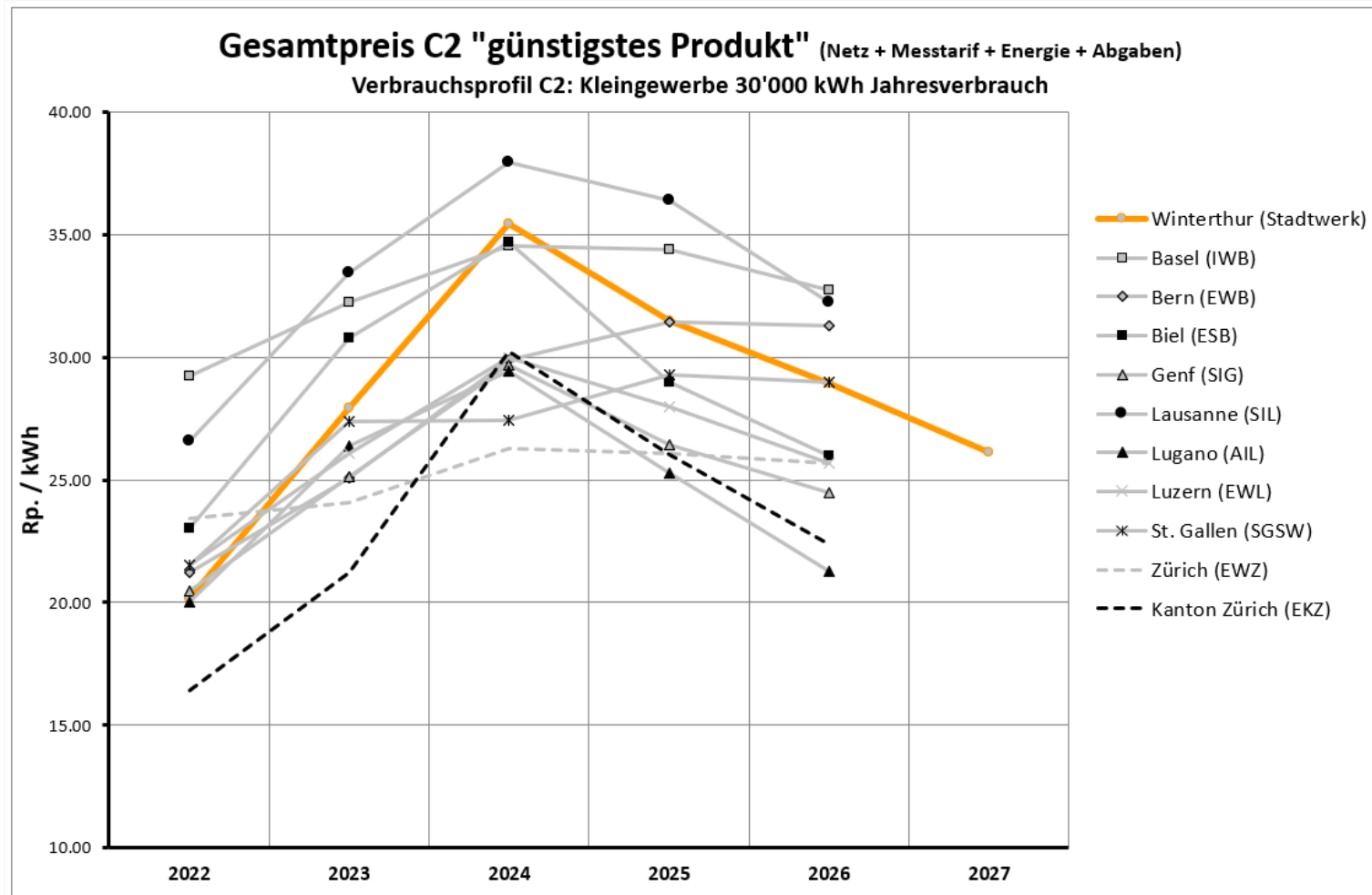
Verbrauchskategorie H4

Jahresverbrauch von 4500 kWh; 5-Zimmer-Wohnung mit Elektroherd und Tumbler (ohne Elektroboiler), 4 kW Leistung (Schätzung); Kundengruppe Basic.



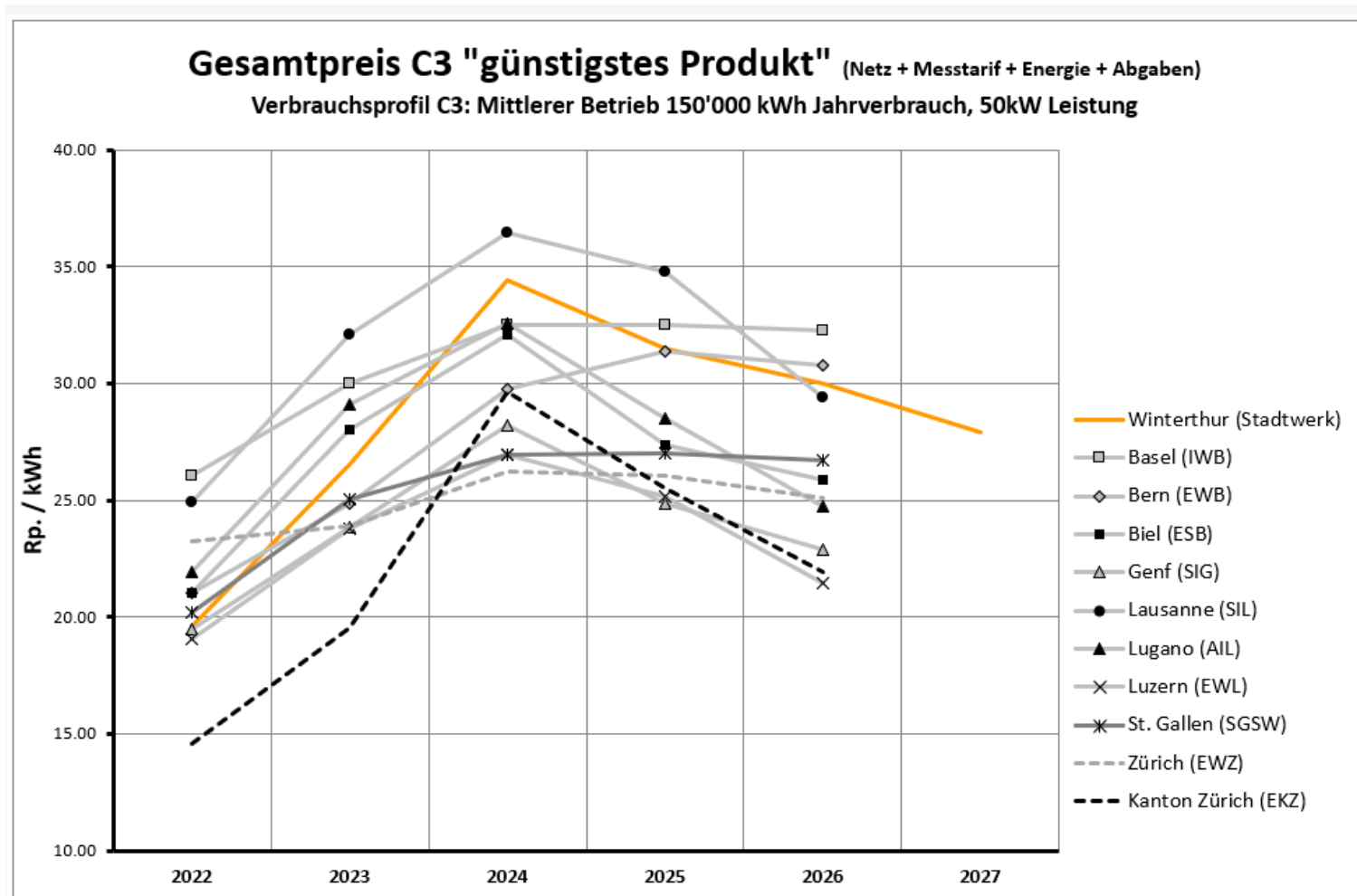
Verbrauchskategorie C2

Jahresverbrauch von 30'000 kWh; Kleinbetrieb mit einer beanspruchten Leistung von höchstens 15 kW; Kundengruppe Basic.



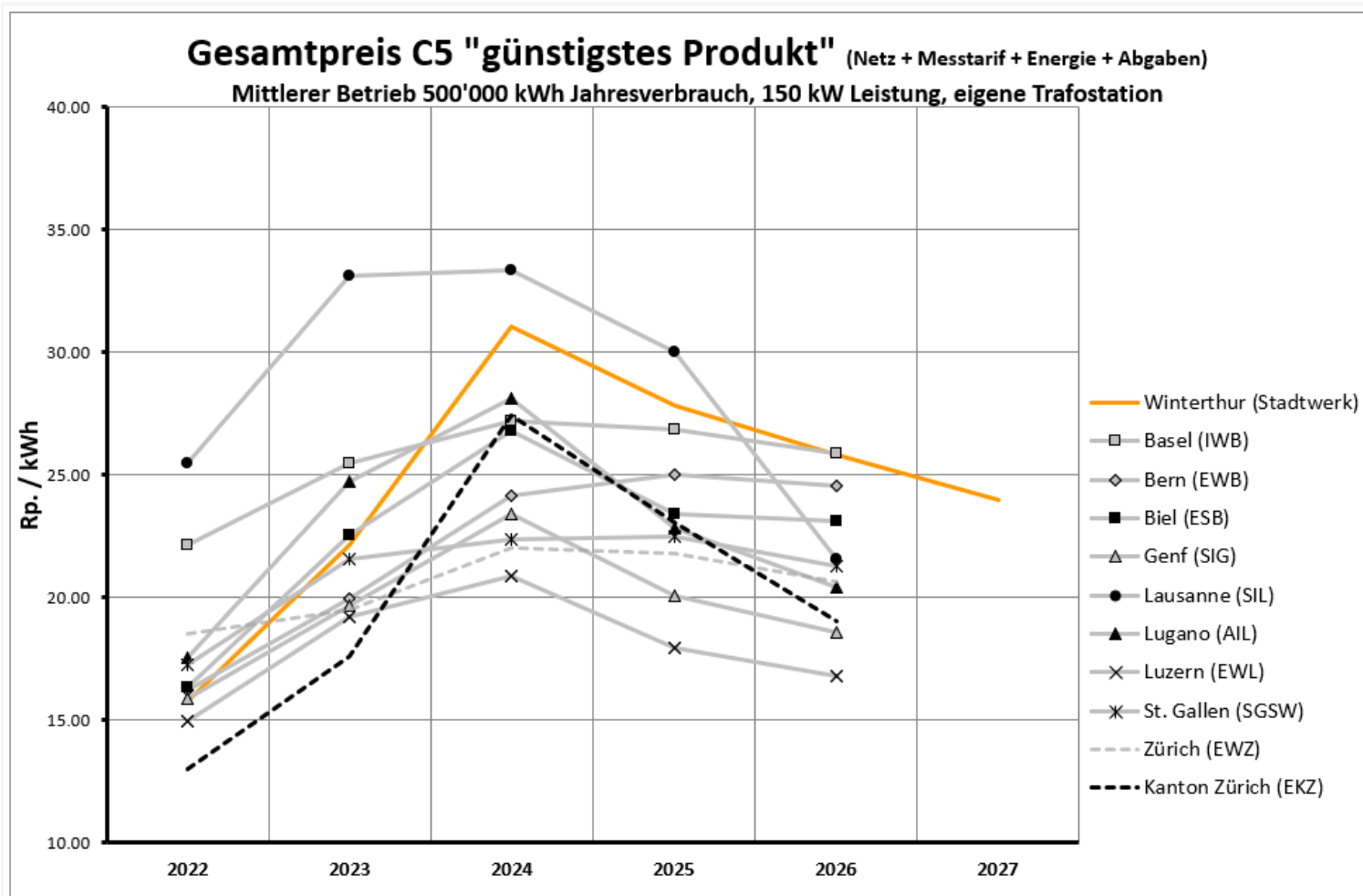
Verbrauchskategorie C3

Jahresverbrauch von 150'000 kWh; mittlerer Betrieb mit einer beanspruchten Leistung von höchstens 50 kW; Kundengruppe Profil.



Verbrauchskategorie C5

Jahresverbrauch von 500'000 kWh; mittlerer Betrieb mit einer beanspruchten Leistung von höchstens 150 kW, eigene Trafostation; Kundengruppe Profil Plus.



5 Zeichnungsberechtigung für die Kostenrechnung

Die Verteilnetzbetreiber müssen zuhanden der ElCom die Vollständigkeit und Richtigkeit der Kostenrechnung durch zeichnungsberechtigte Personen bestätigen.⁴¹ In der Wegleitung zur Kostenrechnung 2027 der ElCom wird in Bezug auf die rechtsverbindliche Unterzeichnung der Kostenrechnung bei nicht im Handelsregister eingetragenen Unternehmen ein Nachweis für die Zeichnungsberechtigung verlangt. Gemäss Artikel 33 Absatz 1 Litera d GO⁴² ist der Stadtrat zuständig für die Vertretung der Gemeinde nach aussen und für die Regelung betreffend rechtsverbindliche Unterschrift. Gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 GO kann der Stadtrat Mitarbeitenden der Stadtverwaltung konkrete Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

Vorliegend ist es zweck- und verhältnismässig, die Zeichnungsberechtigung an die für die Kostenrechnung verantwortlichen Personen, den Hauptabteilungsleiter Vertrieb und Beschaffung sowie den Hauptabteilungsleiter Elektrizität und Telekom von Stadtwerk Winterthur, zu delegieren.

6 Weiteres Vorgehen

Gemäss Artikel 4b Absatz 2 StromVV müssen die Stromtarife für das kommende Jahr jeweils bis spätestens 31. August öffentlich kommuniziert bzw. öffentlich publiziert werden. Gleichzeitig müssen die Tarife zusammen mit der Kostenrechnung der ElCom zur Prüfung vorgelegt werden. Aufgrund dieses übergeordnet vorgegebenen, knappen Zeitplans hat der Stadtrat 2013 beschlossen, beim Beschluss betreffend die Stromtarife von einem ordentlichen Mitberichtsverfahren abzu-
sehen.⁴³

7 Veröffentlichung

Dieser Beschluss wird am 31. August 2026 veröffentlicht, da die Medienmitteilung mit den Auskunftszeiten für Rückfragen aufgrund des knappen Zeitplans und der terminlichen Abhängigkeiten nur zu diesem Zeitpunkt publiziert werden kann.

8 Kommunikation

Die Öffentlichkeit wird über die Teilrevision der Tarifordnung – wie in den vergangenen Jahren – mit einer Medienmitteilung, der amtlichen Publikation und dem Newsletter von Stadtwerk Winterthur informiert.

⁴¹ Wegleitung zur Kostenrechnung für die Tarife 2026 der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom), Referenznummer ElCom-D-A7D93401/136

⁴² Gemeindeordnung vom 26. September 2021 (GO; SRS 1.1-1)

⁴³ Vgl. «Verzicht auf ordentliches Mitberichtsverfahren bei Anträgen betreffend jährliche Festlegung der Elektrizitätspreise (Netznutzung und Energie Grundversorgung)» vom 10. Juli 2013 (SR.13.768-1)

Seit dem Tarifjahr 2025 müssen die Endverbraucher in schriftlicher Form (separates Schreiben oder Rechnungsbeilage) über Tarifierpassungen informiert werden⁴⁴. Dabei müssen sämtliche Änderungen der Tarife und die Begründungen zu den Anpassungen (u.a. Abbau von Deckungsdifferenzen, Strategieentscheide) der Kundschaft allgemeinverständlich und nachvollziehbar kommuniziert werden. Die Information an die Kundschaft muss bis spätestens 30. November erfolgt sein. Stadtwerk Winterthur wird diese Information mit den Stromrechnungen bis 30. November der Kundschaft zustellen.

Beilagen:

Beilage 1 Tarifordnung über die Abgabe von Elektrizität (TarifO E)

Beilage 2 Medienmitteilung inkl. Mitteilung zu Tarifänderungen im Jahr 2027

⁴⁴ «Mitteilung zu Tarifänderungen», Weisung 4/2024 der ElCom vom 4. Juni 2024;
Quelle: <https://www.elcom.admin.ch/elcom/de/home/dokumentation/weisungen.html> (besucht am 12.8.2026)